OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000357/2/ER

Datum:
Linz, 15. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J H S, B, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. September 2019, GZ: Pol96-778-2018, wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wird der Beschwerde stattgegeben, Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Strafverfahren bezüglich Spruchpunkt 2 eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro, zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. September 2019, Pol96-778-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen zu je 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 12 Stunden), da dieser es als Aufsichtsperson des Mischlingshundes A, Hundemarken-Nr. x, gemeldet bei der Gemeinde P, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten habe, dass dieser Hund am 6. November 2018 um 16:00 Uhr vom Anwesen in P, B
1. unbeaufsichtigt auf die dortige öffentliche Straße gelangen habe können und
2. am angegebenen Ort und Zeitpunkt eine Passantin belästigen habe können, indem das Tier diese Person angebellt habe,
obwohl ein Tier so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass das Tier an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann und Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Der Bf habe dadurch zu 1. § 3 Abs 2 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG und zu 2. § 3 Abs 2 Z 1 und 2 Oö.HHG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der im Spruch angeführte Tatvorwurf von einer Beamtin der PI Neuhofen an der Krems aufgrund der Aussage einer Privatanzeigerin festgestellt und der belangten Behörde vom 7. November 2018 zur Kenntnis gebracht worden sei. Für die belangte Behörde bestehe kein Grund, an den Angaben der Privatanzeigerin zu zweifeln. Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 sei dem Bf der Tatvorwurf zur Kenntnis gebracht worden, der Bf habe sich daraufhin geäußert. Der Bf habe in seiner Stellungnahme jedoch nichts Glaubhaftes vorbringen können, das seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde, es sei ihm die Glaubhaftmachung seiner Unschuld nicht gelungen. Er habe selbst angegeben, dass er zum Tatzeitpunkt im Stall gewesen sei und der Hund sich ohne Aufsicht außerhalb des Stalles befunden habe. Der Bf habe den Hund draußen bellen gehört und ihn daraufhin zu sich zurückgerufen. Es stehe daher fest, dass der Hund auf die öffentliche Straße gelangen habe können und darüber hinaus eine Passantin angebellt und unzumutbar belästigt habe. Der objektive Tatbestand sei erwiesen. Zum subjektiven Tatbestand verwies die belangte Behörde auf § 5 Abs 1 VStG und darauf, dass der Bf nichts vorgebracht habe, das seine Verantwortung verhindern würde. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass erschwerend einschlägige Verwaltungsvorstrafen, protokolliert zu Pol96-739-2018, zu berücksichtigen seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt gewesen sei, vielmehr sei er in Sicht- und Rufweite gewesen. Das Bellen sei eine Form der natürlichen Kontaktaufnahme eines Hundes und nicht sofort als Belästigung anzusehen. Diese Belästigung als unzumutbar

einzustufen erscheine dem Bf sehr übertrieben, da das Verhalten des Hundes sofort unterbunden und der Passantin ein gefahrloses Weitergehen ermöglicht worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 30. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal keine 500 Euro übersteigenden Strafen verhängt wurden und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, konnte von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 6. November 2018 um 16:00 Uhr hielt sich der von der Lebensgefährtin des Bf gehaltene, in der Gemeinde P gemeldete Hund mit der Hundemarkennummer x außerhalb des Anwesens P, B, auf einer öffentlichen Straße auf, wo er eine Passantin anbellte. Der Bf, dem die Beaufsichtigung des Hundes übertragen worden war, befand sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt im zum Anwesen gehörenden Stall und pfiff bzw rief den Hund zurück, als er dessen Bellen vernahm. Der Hund kam daraufhin zum Bf zurück.
Die zu GZ Pol96-739-2018 protokollierten rechtskräftigen Verwaltungsstrafen wurden entsprechend dem im Akt einliegenden Verwaltungsstrafregisterauszug nicht über den Bf verhängt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Gemäß Abs 3 par.cit. darf der Hundehalter oder die Hundehalterin den Hund nur durch Personen beaufsichtigen oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs 2 nachzukommen.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält, gemäß Abs 2 par.cit. sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Dem Bf war von seiner Lebensgefährtin, die die Halterin des ggst Hundes ist, zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt die Beaufsichtigung des Hundes übertragen worden. In § 3 Abs 3 Oö.HHG ist eine derartige Übertragung der Aufsicht vorgesehen, wobei sich aus dem darin enthaltenen Verweis auf § 3 Abs 2 ergibt, dass auf jene Person, der die Aufsicht übertragen wurde, die Pflichten gem § 3 Abs 2 Oö.HHG übergehen. Durch die Übertragung der Aufsicht war der Bf daher zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt für das Beaufsichtigen, Verwahren und Führen des Hundes entsprechend § 3 Abs 2 Oö.HHG verantwortlich.

IV.1.1. Gemäß § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG ist ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann. Unbestritten lief der Hund zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt auf einer öffentlichen Straße umher. Der Bf brachte zwar vor, der Hund sei in seiner Sicht- und Rufweite gewesen, dem widersprechend nahm der Bf, der sich zu diesem Zeitpunkt im Stall befand, jedoch lediglich das Bellen des Hundes akustisch wahr, das ihn dazu bewog, den Hund zurückzurufen. Da sich der Bf im Stall aufhielt, während sich der Hund auf der öffentlichen Straße befand, konnte der Hund unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort herumlaufen.
Der Bf, dem die Verantwortung dafür übertragen wurde, den Hund gemäß § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass er nicht an einem öffentlichen Ort unbeaufsichtigt herumlaufen kann, hat somit den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG erfüllt.

IV.1.2. Gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Der Bf hat dadurch, dass er sich im Stall aufhielt, während der Hund sich an einem öffentlichen Ort bewegte, die entsprechende Sorgfalt vermissen lassen, weshalb von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung daher auch subjektiv zu verantworten.

IV.1.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der

Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Strafhöhe ging die belangte Behörde davon aus, dass diese unter Berücksichtigung der zu GZ Pol96-739-2018 protokollierten Verwaltungsvorstrafen angemessen sei. Diese Strafen wurden jedoch nicht über den Bf verhängt. Der Straferschwerungsgrund liegt daher nicht vor, zumal aus dem vorgelegten Akt auch keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen den Bf betreffend ersichtlich sind. Zudem hielt sich der Hund nur kurze Zeit unbeaufsichtigt an einen öffentlichen Ort auf und kam auf den Ruf bzw Pfiff des Bf zu diesem zurück. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Strafe zu hoch bemessen und war die spruchgemäß herabgesetzte Strafe ausreichend, um den Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.2.1. Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 Oö.HHG ist ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Dem Bf wurde die Verantwortung über eine dementsprechende Beaufsichtigung übertragen.
Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, bellte der Hund eine Passantin an, als er sich unbeaufsichtigt auf der öffentlichen Straße befand.
Als unzumutbare Belästigung bestätigte der Verwaltungsgerichtshof etwa die Beurteilung, dass ein großer Hund an einer zu Fuß auf der Gemeindestraße gehenden Person hochgesprungen ist und sie bellend umkreist hat (VwGH 22.3.2018, Ra 2018/02/0019). Als unzumutbare (Lärm)Belästigung erkannte der Verwaltungsgerichtshof lautes, andauerndes Bellen in einem Wohngebiet (VwGH 22.4.2004, 2004/05/0074). Ferner ist dem Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten des Oö. Landtages betreffend die Oö.HHG-Novelle 2012, Blg 768/2012, XXVII GP, S 3, zu entnehmen, dass reines Anbellen oder Anknurren von Personen Bestandteil normaler Hundekommunikation sei.

Im ggst Fall konnte lediglich festgestellt werden, dass der Hund, dessen Beaufsichtigung dem Bf übertragen war, zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt eine Passantin anbellte. Auch wenn durchaus nachvollziehbar ist, dass sich die Passantin durch das Bellen des Hundes belästigt fühlte, ist mangels Feststellbarkeit darüber hinausgehender Parameter bei bloßem Bellen nicht davon auszugehen, dass dieses bereits eine unzumutbare Belästigung darstellt. Dazu kommt, dass der Bf den Hund sofort zu sich rief, als er das Bellen wahrnahm und der Hund diesem Ruf bzw Pfiff auch folgte, was sich auch im auf eine Minute eingegrenzten Tatzeitpunkt wiederspiegelt.

Durch das Anbellen einer Passantin wurde diese zwar belästigt, darauf, dass diese Belästigung unzumutbar gewesen wäre, liegen jedoch keine Hinweise vor. Das Tatbild des § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 2 Oö.HHG wird jedoch nur durch das Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung von Menschen oder Tieren durch einen Hund erfüllt.

IV.2.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Zumal der objektive Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 2 iV, § 3 Abs 2 Z 2 Oö.HHG mangels Hinweisen auf eine unzumutbare Belästigung nicht erfüllt wurde, hat der Bf die ihm unter Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Da gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise stattgegeben wird, hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens waren hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG mit 10 Euro festzusetzen, hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter